

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Advertiser



Zum Betrieb von Partnerprogrammen auf den belboon Online-Plattformen

1. Geltungsbereich / Definitionen

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der belboon-adbutler GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 1, D-10178 Berlin (im folgenden: belboon genannt) und dem Vertragspartner.

1.2. belboon erbringt ihre Dienste, Leistungen und Lieferungen für Advertiser ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser. belboon ist im Übrigen berechtigt, die Leistungserbringung oder Teile hiervon zur selbständigen Erledigung auf Drittdienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

1.3. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser erstreckt sich auf alle für Advertiser angebotenen Leistungen von belboon. Der Advertiser erkennt mit der Inanspruchnahme der Leistungen von belboon diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser als für ihn verbindlich an.

1.4. Neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser wird auch die jeweils gültige Preisliste von belboon Vertragsbestandteil.

1.5. Es gelten für die Anwendung und Auslegung des Vertrages nachfolgende Definitionen:

Publisher

Ein Publisher ist eine natürliche oder juristische Person, Inhaber bzw. Betreiber digitaler Medien (Webseiten, E-Mails, SMS, MMS, o.ä.), der belboon verlinkte Werbeflächen zur Verfügung stellt, die an Advertiser weiter vermittelt werden. Ein Publisher ist Unternehmer (§ 14 BGB) und kein Verbraucher (§ 13 BGB).

belboon

belboon übermittelt mit seinem Partnerprogramm-Netzwerk die Werbung von Advertisern auf digitalen Medien von Publishern. Hierzu schließt belboon mit diesen Parteien Rahmenverträge, bietet die technische Infrastruktur und protokolliert die vermittelten Leistungen.

Double Opt-In

Beim „Double Opt-In“ erfolgt der Eintrag in eine Abonnentenliste in zwei Schritten:

1. Schritt: Auf Anfrage erhält der Interessent eine E-Mail-Nachricht mit einem individuellen Bestätigungslink.
2. Schritt: Erst wenn der Interessent diesen Bestätigungslink aktiv angeklickt und somit bestätigt hat, wird er in die Abonnentenliste eingetragen.

Life-Time-Provision

Bei einer Life-Time-Provision wird der Kunde durch den Publisher nur einmal geworben. Der Publisher erhält für diese einmalige Werbung eine auf die jeweilige Programm-Lebenszeit begrenzte Provision. Endet die jeweilige Programm-Lebenszeit, so endet auch die Life-Time-Provision.

Advertiser

Der Advertiser ist in der Regel ein Unternehmen, das durch belboon übermittelt, auf mobilen und digitalen Medien der Publisher wirbt, und das gegenüber belboon nach der jeweils geltenden Preisliste und im Werbeerfolgsfall gemäß den vereinbarten Konditionen entgeltspflichtig wird.

Vertragspartner

Vertragspartner von belboon sind sowohl Publisher als auch Advertiser.

Werbemittel

Jede Form von Werbemitteln (z.B. Banner, Texte, Flash-Animationen u.ä.), die der Advertiser zu Werbezwecken belboon zur Verfügung stellt.

Werbeplattform

Ein im belboon Online-System als Werbeplattform hinterlegtes digitales Medium (Werbereichweitenträger) wie bspw. eine Webseite, ein definierter Newsletter-Verteiler, eine Mobile Webseite o.ä. auf der ein Publisher auf einer oder mehreren digitalen Werbeflächen Werbemittel von belboon Partnerprogrammen integriert.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Vertragsschluss kommt zwischen belboon und dem Advertiser selbst zustande. In bestimmten Fällen kann es sein, dass der Advertiser mit belboon ergänzende Bedingungen zur Teilnahme an seinem Partnerprogramm vereinbart. Diese Bedingungen werden physisch im Online-System von belboon hinterlegt und durch belboon an seine Publisher als ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Publisher für das jeweilige Partnerprogramm kommuniziert.

2.2. Advertiser bei belboon können nur juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen werden. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

2.3. Für die Anmeldung als Advertiser ist die Vorlage eines gültigen Gewerbenachweises oder Handelsregisterauszuges erforderlich.

2.4. Meldet der Mitarbeiter einer juristischen Person diese als Advertiser bei belboon an, so bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger Dritter (z.B. eine Agentur) einen Advertiser in dessen Auftrag anmeldet oder in dessen Auftrag gegenüber belboon agiert.

2.5. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn belboon die Anmeldung des Advertisers durch schriftlichen Vertragsschluss bestätigt.

2.6. Bei der Anmeldung hat der Advertiser die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Advertiser hat Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Änderungseintritt, selbständig in das Online-System von belboon einzupflegen. Änderungen in der Vertragspartnerschaft, beispielsweise durch Umfirmierung, Übernahme, Verlagerung des Geschäftssitzes etc. hat der Advertiser schriftlich mit entsprechenden Belegen wie Handelsregisterauszügen und/oder Gewerbenachweisen gegenüber belboon anzuzeigen.

2.7. Der Advertiser stimmt in den Empfang von E-Mails durch belboon und durch ihre Publisher Vertragspartner zu. Widerspricht der Advertiser dem Empfang solcher E-Mails, so handelt es sich um eine konkludente Kündigung des Vertrages.

2.8. Der Advertiser verpflichtet sich, bei allen Aktivitäten über belboon die geltenden Gesetze zu beachten. Angemeldet werden dürfen nur Partnerprogramme und Werbemittel, deren Inhalte nicht gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland und die guten Sitten verstoßen. Die Prüfungspflicht hierfür obliegt allein dem Advertiser. Gleichwohl ist belboon befugt, die beworbenen Webseiten und Werbemittel des Advertisers auf seine Inhalte hin zu untersuchen und gegebenenfalls abzuschalten. Die Untersuchung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen.

2.9. Der Advertiser gewährleistet, dass er keine Daten speichert oder weiterleitet, die die technische Infrastruktur und Betriebsabläufe von belboon schädigen können (bspw. Viren, Trojaner, u.ä.).

2.10. belboon bleibt es unbenommen, darüber hinaus auch als Publisher, Advertiser oder Agentur tätig zu werden.

2.11. belboon kann mit dem Advertiser als Referenz werben und dazu den jeweiligen Namen und das Logo in allen Medien verwenden.

3. Teilnahme

3.1. Für den Advertiser ist die Teilnahme im Affiliate Netzwerk von belboon kostenpflichtig. Es gelten die Preise der jeweils online veröffentlichten aktuellen Preisliste.

3.2. Der Advertiser verfügt bei belboon über ein virtuelles Konto.

3.3. Für die Bereitstellung von Partnerprogrammen über belboon hat der Advertiser eine entsprechende währungsspezifische Anzahlungssumme im Voraus zu leisten. Hierfür erhält der Advertiser nach Registrierung eine Akontorechnung über die Einzahlung seines Guthabens auf dem virtuellen Konto. Sämtliche Transaktionskosten (z.B. Gebühren für Kreditkarten) hat der Advertiser zu tragen.

3.4. Der Zugang des Advertiser wird nach wirksamen Vertragsschluss durch belboon freigeschaltet. Soweit nicht anders vereinbart, ist das währungsspezifische, in der aktuellen Preisliste definierte Mindestvolumen einzuzahlen.

3.5. Der Advertiser verpflichtet sich, nach Anforderung durch belboon, die auch per E-Mail versendet werden kann, sein Advertiser-Konto umgehend wieder aufzufüllen. Sinkt der Kontostand des Advertisers auf das währungsspezifische Mindestguthaben, kann belboon das Partnerprogramm deaktivieren und die Werbemittel des Advertisers abschalten.

3.6. Rechnungen von belboon sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Teilzahlungen werden nicht dem virtuellen Guthabenkonto des Advertisers im belboon System gutgeschrieben. Der Advertiser ist zum Abzug von Skonti nicht berechtigt.

3.7. belboon erstellt monatliche Abrechnungen über das verbrauchte Advertiser-Guthaben. Weist das Advertiserkonto kein positives Guthaben zum monatlichen Abrechnungszeitpunkt auf, erhält der Advertiser die jeweiligen monatlichen Abrechnungen rückwirkend erst, nachdem sein Guthaben-Konto bei belboon wieder einen Positiv-Betrag aufweist.

3.8. Die Rechnungsstellung an den Advertiser durch belboon erfolgt ausschließlich im PDF-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem deutschen Signaturgesetz (SigG) auf elektronischem Weg per

E-Mail. Zudem werden die elektronisch signierten Rechnungen zum Download im Advertiser-Loginbereich von belboon bereitgestellt. Auf eine postalische Zusendung der Rechnungen verzichtet der Advertiser ausdrücklich.

4. Verhaltenspflichten

4.1. belboon übermittelt dem Advertiser Bewerbungen von Publishern zur Teilnahme an seinem Partnerprogramm. Die durch den Publisher für belboon abgegebene Bewerbung zu einem Partnerprogramm hat der Advertiser innerhalb von 14 Tagen zu bestätigen oder abzulehnen. Nach dem Ablauf von 14 Tagen erfolgt eine automatische Bestätigung des Publishers. Die Annahme der Bewerbung wird durch den Advertiser im Namen von belboon gegenüber dem Publisher erklärt.

4.2. Die Entscheidung zur Annahme eines Partnerprogramms mit Wirkung für belboon trifft allein der Advertiser. Von daher trifft allein den Advertiser die Pflicht, die an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publisher fortlaufend zu überprüfen. Zudem kann der Advertiser jederzeit einzelne Publisher im Namen von belboon von seinem Partnerprogramm ausschließen. Eine Mitverantwortlichkeit von belboon gegenüber dem Advertiser hinsichtlich der an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publisher wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3. In der E-Mail-Kommunikation mit den Publishern des belboon Netzwerks ist der Advertiser verpflichtet, seine E-Mails mit einem rechtsgültigen Impressum zu versehen, entweder in Textform oder per unmittelbar erreichbarem Link.

4.4. Eine Bewerbung von Partnerprogrammen, die außerhalb des belboon Netzwerks betrieben werden, ist gegenüber den belboon Publishern innerhalb des belboon Netzwerks und unter zur Hilfenahme der belboon Netzwerk-Funktionen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung, gleich aus welchem Grund, ist vom Advertiser eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.001,- EUR an belboon zu zahlen.

5. Werbemittel

5.1. Der Advertiser stellt für sein Partnerprogramm in geeigneter Form die Werbemittel einschließlich hierfür benötigter Codes, Hyperlinks, u.ä. zur Verfügung. Er ist verpflichtet, die Dokumentation der vergütungspflichtigen Transaktionen (Views, Clicks, Leads, Sales) durch belboon mittels der angewandten Tracking-Methoden in seinem Einflussbereich sicherzustellen und das belboon Tracking-System nicht mit technischen Mitteln bei der vertragsgemäßen Erfassung von Transaktionen zu behindern.

5.2. Ausschließlich der Advertiser ist für die ordnungs- und funktionsfähige Integration der von belboon bereitgestellten Tracking-Codes verantwortlich.

5.3. Die Platzierung sowie die Häufigkeit der Einbindung von bereitgestellten Werbemitteln kann der Publisher nach eigenem Ermessen im Namen von belboon tätigen. Der Advertiser hat darauf keinen Einfluss, solange es seinen wirtschaftlichen Interessen nicht widerspricht.

5.4. Der Advertiser erteilt belboon eine auf die Dauer des Vertrages beschränkte Lizenz, alle Marken, Urheberrechte und ähnliche Rechte, die dieser im Rahmen des Partnerprogramms einsetzt, im Rahmen des belboon Netzwerkes gegenüber den Publishers zu nutzen und weiterzugeben. Sofern der Advertiser über die Teilnahmebedingungen seines Partnerprogramms dies nicht explizit ausgeschlossen hat, kann belboon diese Lizenz an die Publisher unterlizenzieren, damit diese im Auftrag von belboon für den Advertiser werben können.

6. Vergütung

6.1. Die Konditionen der Vergütung im Rahmen der Partnerprogramme werden zwischen belboon und dem Advertiser verhandelt. Der Vergütungsanteil für Publisher wird durch belboon festgelegt und diesen im belboon System entsprechend kommuniziert.

6.2. belboon ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen ein Partnerprogramm des Advertiser auszusetzen oder zu pausieren.

6.3. Der Advertiser verpflichtet sich, belboon hinsichtlich der Vergütungen und Transaktionsstrukturen gegenüber anderen Affiliate Netzwerken, mit denen der Advertiser ebenfalls zusammenarbeitet, nicht schlechter zu stellen. Dies gilt auch für alle sonstigen, nicht-monetären Partnerprogramm-Konditionen (z.B. Cookie-Life-Time, AutoAccept u.a.).

6.4. Gewünschte Konditionsänderungen des Advertiser müssen belboon mindestens 3 Werkzeuge vor Inkrafttreten mitgeteilt werden.

6.5. Vergütungen für Transaktionen, die auf Basis von Pay per View oder Pay per Click abgerechnet werden, sind sofort fällig und gelten grundsätzlich als sofort vom Advertiser unwiderruflich bestätigt und damit als endgültig vergütungspflichtig anerkannt. Vergütungen für Transaktionen, die auf Basis von Pay per Lead oder Pay per Sale abgerechnet werden, hat der Advertiser schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von,

soweit nicht gesondert vereinbart, 45 Tagen gegenüber belboon zu bestätigen bzw. zu stornieren. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Bestätigung der Transaktionen durch das belboon System im Auftrag des Advertisers. Gleich aus welchem Grund bestätigte Transaktionen gelten durch den Advertiser endgültig akzeptiert und seine Zahlungspflicht gegenüber belboon als unwiderruflich anerkannt. Eine nachträgliche Stornierung, auch in Teilen, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.6. Eine Stornierung von erfassten Transaktionen ist nur möglich, wenn ein in den ergänzenden Teilnahmebedingungen des Partnerprogramms definierter Stornofall oder ein Widerruf nach den fernabsatzrechtlichen Vorschriften vorliegt. In allen anderen Fällen steht dem Advertiser kein Stornorecht zu. Es obliegt daher allein dem Advertiser, seine ergänzenden Teilnahmebedingungen gegenüber belboon und ihren Publishern so auszugestalten, dass alle relevanten Stornogründe erfasst sind. Als Stornierungsgrund gilt in keinem Fall die doppelte Erfassung einer Transaktion durch zwei oder mehrere unterschiedliche Affiliate Netzwerke.

6.7. Eine Stornierung von durch belboon protokollierte Transaktionen und den damit verbundenen Vergütungen ist dem Advertiser nur gestattet, wenn der Advertiser den Stornierungsgrund angibt und auf Anfrage gegenüber belboon durch geeignete Dokumente, Kundenunterlagen oder Logfiles nachweist. belboon bleibt es unbenommen, die Angaben durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Advertiser zu überprüfen. Innerhalb von 14 Tagen hat der Advertiser dem Wirtschaftsprüfer den Zugang zu den entsprechenden Geschäftsunterlagen zu ermöglichen. Die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers trägt belboon, es sei denn, die Stornierungen des Advertiser waren ganz oder teilweise vertragswidrig.

6.8. Eine Zahlungspflicht trifft den Advertiser auch dann, wenn durch ihn oder einen seiner Erfüllungsgehilfen ein Tracking-Ausfall oder eine sonstige Fehlfunktion verursacht wird. In einem solchen Fall errechnet sich der zu ersetzende Wert auf Basis der durchschnittlichen Tagesumsätze der letzten 3 Monate. Pro angebrochenem Tag wird der vollständige Tagesumsatz fällig, mindestens jedoch 3 Tagesumsätze.

6.9. Der Advertiser hat dafür zu sorgen, dass sein Advertiser-Konto bei belboon stets ein ausreichendes Guthaben aufweist, so dass die Vergütungen für offene, noch nicht bestätigte Transaktionen stets durch positives Guthaben gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, ist belboon zudem berechtigt, entsprechende Verzugszinsen vom Advertiser zu verlangen.

6.10. Guthaben auf Advertiser-Konten werden nicht verzinst. Ein Guthaben des Advertiser verfällt in der nach § 195 BGB bestimmten Frist, wenn das Advertiser-Konto inaktiv ist oder das Guthaben aufgrund fehlender oder fehlerhafter Kontoverbindung nicht auszahlbar ist.

7. Ergänzende Teilnahmebedingungen

7.1. Der Advertiser kann ergänzende Teilnahmebedingungen für sein Programm definieren. Diese werden den an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publishern durch belboon als verbindlich kommuniziert. Diese zwischen Advertiser und belboon vereinbarten ergänzenden Vertragsbedingungen werden allerdings nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im belboon System physisch als ergänzende Teilnahmebedingungen hinterlegt sind. Verweise auf externe Bedingungen (z.B. auf dem Server des Advertisers) sind nicht ausreichend. Die ergänzenden Teilnahmebedingungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von belboon für Publisher und Advertiser stehen. In Kollisionsfällen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Publisher und Advertiser von belboon Vorrang.

7.2. Im Falle der Änderung der ergänzenden Teilnahmebedingungen teilt der Advertiser diese mindestens 3 Werktage vor Inkrafttreten den an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publishern und belboon mit. Liegt ein wichtiger sachlicher Grund vor, kann diese Frist in bestimmten Einzelfällen verkürzt werden. Dem Advertiser obliegt die Überprüfungspflicht hinsichtlich der korrekten Hinterlegung seiner ergänzenden Teilnahmebedingungen im belboon System.

7.3. Sofern und soweit der Advertiser gegenüber belboon die Nutzung seiner geschützten Marken oder sonstigen Rechte, die er im Rahmen des Partnerprogramms einsetzt (vgl. Punkt 5.3.), durch Publisher ausschließen will, bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Regelung in den Partnerprogramm-Teilnahmebedingungen im belboon System.

8. Haftung des Advertisers

8.1. Der Advertiser haftet gegenüber belboon insbesondere für die von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel. Dies gilt auch für etwaige, durch den Advertiser zu verantwortende Umsatzausfälle auf Grund defekter Werbemittel und Werbemittel-Weiterleitungen.

8.2. Der Advertiser stellt belboon von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und jedweden Kosten frei, die belboon dadurch entstehen, dass ein Anspruch gegen belboon geltend gemacht wird, demzufolge verwendete Werbung des Advertiser gegen das Wettbewerbsrecht, gewerbliche Schutzrechte Dritter oder andere Gesetze bzw. Verordnungen verstößt.

9. Haftung von belboon

9.1. belboon wird den in der Internetbranche üblichen Aufwand betreiben, um zu gewährleisten, dass das Online-System 24 Stunden am Tag verfügbar bleibt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungen, die für erforderliche Wartungsmaßnahmen üblich sind oder durch Dritte, nicht mit belboon verbundene Unternehmen verschuldet sind. Sollte das Online-System gleichwohl ausfallen, wird sich belboon im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort bemühen, die Verfügbarkeit wiederherzustellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Ausnahmefällen eine geringe Anzahl von Transaktionen vom Online-System nicht erfasst bzw. protokolliert werden können. Ein Anspruch gegen belboon seitens des Advertisers besteht hieraus nicht.

9.2. belboon haftet nicht für höhere Gewalt und für Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von belboon liegen (z.B. Naturgewalt, Krieg, Viren). belboon haftet demzufolge auch nicht für die daraus resultierende Unterbrechung bzw. Zerstörung von Daten. Es obliegt dem Advertiser, entsprechende Sicherungskopien anzufertigen. Eine technische Sicherung der Daten durch belboon erfolgt mindestens wöchentlich.

9.3. belboon garantiert keine Umsatzerfolge.

9.4. Für Schäden, die aus der Verletzung der Datenaktualisierungspflicht (vgl. Punkt 2.6.) entstehen, haftet belboon nicht. Entsteht daraus bei belboon ein Schaden, muss dieser vom Advertiser in vollem Umfang ersetzt werden.

9.5. Zudem haftet belboon nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Namen von belboon durch Publisher vermittelten Transaktionen wie Adressdaten, Buchungen, Verkäufen usw. sowie für die Zahlungsfähigkeit von Endkunden. Für Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit der Software oder Hardware der Parteien sowie der Verfügbarkeit bzw. Funktionsweise des Internet entstehen, übernimmt belboon keinerlei Gewährleistung.

9.6. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet belboon lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch belboon, ihre Mitarbeiter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

9.7. Die Haftung ist außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, der Verletzung einer Kardinalspflicht oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch belboon, ihre Mitarbeiter, Drittdienstleister oder ihre Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt, höchstens jedoch auf

5.000,- EUR pro Schadenfall. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere den entgangenen Gewinn.

9.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.9. Sollte dem Advertiser durch ein Fehlverhalten eines Publishers ein Schaden entstehen, so ist der Advertiser berechtigt und gehalten, alle hieraus resultierenden Ansprüche, namentlich insbesondere Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Publisher geltend zu machen. belboon verpflichtet sich, die hierfür notwendigen Rechte an den Advertiser abzutreten.

10. Datenschutz

10.1. belboon ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Advertisers und seiner Erfüllungsgehilfen (Agenturen) zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

10.2. belboon ist ebenfalls berechtigt, die durch den Advertiser im belboon Online-System hinterlegten Daten an externe Dienstleister zu Zwecken der Adress- und Datenvalidierung sowie Bonitätsprüfung weiter zu geben. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

10.3. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages verwendet. Eine darüber hinausgehende Nutzung, z.B. für Zwecke der Werbung oder Marktforschung, erfolgt nicht. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages werden die Daten des Advertisers gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen dauerhaft gelöscht. Die Daten stehen dann einer weiteren Verwendung nicht mehr zur Verfügung.

10.4. Wünscht der Advertiser eine vollständige Löschung seiner Daten, so wendet er sich hierfür an den auf der Internetseite angegebenen Support von belboon.

10.5. Der Advertiser ermächtigt belboon, die bei der Anmeldung angegebenen Daten an alle Publisher weiterzugeben, die für belboon eine Partnerschaft mit dem Advertiser eingegangen sind oder sich für eine solche beworben haben.

10.6. belboon ist berechtigt, alle notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen und einzusetzen, um die Aufrechterhaltung des Netzwerkes zu gewährleisten und etwaigen Missbrauch festzustellen. § 110 TKG gilt hierfür sinngemäß.

11. Änderung

11.1. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser sind jederzeit möglich und werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen angekündigt. Sie werden per E-Mail und über das Online-System zugänglich gemacht.

11.2. Erfolgt kein ausdrücklicher, schriftlicher Widerspruch innerhalb der Ankündigungsfrist, gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser als angenommen.

11.3. Erfolgt ein ausdrücklicher, schriftlicher Widerspruch, so gilt das Vertragsverhältnis als gekündigt i.S.d. des Punktes 12.1.

12. Kündigung

12.1. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch jeden Vertragspartner gekündigt werden.

12.2. Die Kündigung durch einen Advertiser kann nur in Papierform (Originalschreiben oder per Fax) erfolgen, eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen. Eine Kündigung durch belboon bedarf keiner Schriftform und kann insbesondere auch per E-Mail erfolgen.

12.3. Bis zum Vertragsende sind von dem Advertiser alle offenen Vergütungen zu begleichen.

12.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt durch Punkt 12.1. unberührt.

12.5. Ein etwaiges Restguthaben wird dem Advertiser nach Abzug aller angefallenen Kosten zurückerstattet. Bei einem rechnerischen Minusguthaben sind etwaige Nachforderungen unverzüglich auszugleichen. Für Auszahlungen unterhalb der Summe der währungsspezifischen Auszahlungsgrenze wird eine währungsspezifische Bearbeitungsgebühr erhoben. Beides regelt die jeweils gültige und online veröffentlichte Preisliste.

12.6. belboon steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

12.7. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Advertiser nicht die Regelungen von Punkt 6.3. und Punkt 15.5. einhält.

Es ist unerheblich, ob die Nichteinhaltung durch den Advertiser selbst oder durch einen vom Advertiser beauftragten Dritten erfolgt.

Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe bleiben hierdurch unberührt.

13. Vertragsstrafe

13.1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelungen von Punkt 6.3. und Punkt 15.5. vereinbaren belboon und der Advertiser eine Vertragsstrafe von 5.001,- EUR pro Fall.

13.2. Es ist unerheblich, ob die Zuwiderhandlung durch den Advertiser selbst oder durch einen vom Advertiser beauftragten Dritten erfolgt.

14. Publizität

Die YOC AG als 100-prozentige Eigentümerin der belboon-adbutler GmbH ist als börsennotiertes Unternehmen zur Publizität nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet und unterliegt darüber hinaus einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Veröffentlichung geschäftswichtiger und kursrelevanter Tatsachen. Der Vertragspartner erklärt sich aus diesem Grund mit einer Veröffentlichung entsprechender Tatsachen in Form von Pressemeldungen, Corporate News und im Rahmen der Quartalsberichterstattung einverstanden.

15. Sonstiges

15.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2. Sofern der Advertiser Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für die sich aus unserem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Berlin.

15.3. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn belboon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

15.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Angestellte von belboon sind nicht berechtigt, mündliche Änderungen oder Ergänzungen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

15.5. Der Advertiser verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowie für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages keine direkte oder mittelbar über Dritte bestehende vertragliche Beziehung mit den Publishern von belboon einzugehen, der die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Advertiser bei der Bewerbung seiner Website und der dort von den Anbietern angebotenen Waren und Dienstleistungen durch den Publisher zum Zwecke hat, wenn der Publisher am Partnerprogramm des Advertiser teilgenommen hat und

- dieser Publisher im zurückliegenden Zeitraum von 12 Monaten oder
 - wenn das Programm für einen geringeren Zeitraum betrieben worden ist oder
 - der Publisher nur einen geringeren Zeitraum am Partnerprogramm teilgenommen hat

während der gesamten Zeit zu den nach Netto-Vergütung des Publisher umsatzstärksten ersten 20 Publisher im Partnerprogramm des Advertisers gehört.

Dies gilt nicht für solche Publisher, mit denen der Advertiser nachweislich bereits vor Anmeldung des Advertisers zur Plattform von belboon entsprechende Verträge abgeschlossen hatte. Der Advertiser verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung an belboon eine in das billige Ermessen von belboon gestellte, der Höhe nach vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu bezahlen.

15.6. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien gilt die deutschsprachige Vertragsversion als maßgeblich.

16. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags im Sinne der Rechtsprechung in Deutschland ungültig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

Berlin, Juli 2011